

Nachweis einer „einschlägigen Ausbildung“ für die Befreiung von einer Sachkundeprüfung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Eine Befreiung von einer mündlichen Prüfung kann auf Antrag den Berufsträgern gewährt werden, die ihre Sachkunde durch eine **einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben.**

„Einschlägig“ ist eine Ausbildung dann, wenn sie eine besondere Sachkunde vermittelt auf folgenden Gebieten:

- **steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft**
- **Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des BGB**
- **Landpachtrecht**
- **Grundstücksverkehrsrecht**
- **Grundlagen des Agrarkreditwesens**
- **Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik**

Als einschlägige Ausbildung können ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt oder sonstige Ausbildungsgänge, die eine besondere Sachkunde vermitteln und mit einer Prüfung abgeschlossen wurden, anerkannt werden.

Neben dem Nachweis einer einschlägigen Ausbildung muß der Antragsteller für die Befreiung von der mündlichen Prüfung nachweisen, daß er **vor Antragstellung mindestens 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre steuerlich beraten hat.** Dies kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter erfolgen.

Zum Nachweis genügt es, wenn der Antragsteller die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter Angabe der jeweiligen Steuernummer benennt und mitteilt, seit wann er den einzelnen Betrieb steuerlich berät und ob der Betrieb Bücher

führt. Dem Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung sind Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und die praktische Tätigkeit beizufügen.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschluss-Prüfung oder ein sonstiger Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reichen für die Befreiung von der Prüfung nicht aus. Auch die Teilnahme an dem vom HLBS angebotenen Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ genügt nicht dem Erfordernis eines Sachkundenachweises.

§ 42 DVStB

Die Regelungen des § 42 DVStB enthalten in den Absätzen 6 und 7 nur allgemeine Hinweise in der begrifflichen Bestimmung der Anforderungen, die an eine „einschlägige Ausbildung“ für eine Befreiung von der Sachkundeprüfung zu stellen sind. Die Durchführungsverordnung beschränkt sich darauf, auf Kenntnisse zu verweisen, die auf den in § 42 Abs. 3 DVStB genannten Gebieten in einer Ausbildung vermittelt werden. Beispielhaft wird ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften genannt oder auf sonstige Ausbildungsgänge verwiesen, die entsprechende Kenntnisse vermitteln und mit einer Prüfung abschließen.

Unter Berücksichtigung der Ausbildungsangebote agrarwissenschaftlicher Hochschulen ist eine „einschlägige Ausbildung“ i. S. des § 42 Abs. 7 DVStB, die Kenntnisse auf den in § 42 Abs. 3 DVStB genannten Gebieten vermittelt daher nur denkbar bei einem Studienabschluss in der Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ oder vergleichbar bezeichneten Fachrichtungen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt. Lediglich ein abgeschlossenes agrarwissenschaftliches Hochschulstudium oder ein abgeschlossener sonstiger Ausbildungsgang mit einem in der genannten Fachrichtung ausgestalteten Lehrplan ist geeignet, die Vermittlung einschlägiger Fachkenntnisse sicherzustellen. Zu den Pflichtlehrveranstaltungen in der Fachrichtung „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Hauptstudium) gehören regelmäßig folgende Hauptfächer, die hochschulspezifisch ausgefüllt werden. Die nachfolgende Darstellung ist beispielhaft zu verstehen.

Hauptfächer im Studiengang Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus:

- **Agrar- und Wirtschaftspolitik einschließlich Agrarrecht**
(Analyse des Agrarsektors, Methoden der Projekt- und Programmplanung ..., Agrarrecht)
- **Betriebswirtschaftslehre**
(Rechnungswesen, Betriebsplanung, Investition und Finanzierung, Unternehmensplanung, Unternehmensführung ...)
- **Marktlehre**
(Markt- und preispolitische Rahmenbedingungen auf den europäischen und internationalen Agrarmärkten, ökonomische Methoden der Marktanalyse, Marketing, Methoden der Planung von Vermarktungsstrukturen, ...)
- **Agrarsoziologie**
(Soziologie des ländlichen Raumes, Agrarkreditwesen, ...)

Die **Hauptfächer** können gegebenenfalls um Wahlfächer im Lehrangebot ergänzt werden.

Das Gesamtbild des Ausbildungsganges und die Struktur der Kombination von Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern, die eine „einschlägige Ausbildung“ ausweisen, kann regelmäßig aus den Angaben zu den Prüfungsfächern im Abschluß des Hochschulstudiums oder eines sonstigen Ausbildungsganges, der die geforderten Kriterien erfüllt, entnommen werden. Hilfsweise findet die fachliche Ausrichtung des Studienganges oder einer sonstigen Ausbildung ihren Niederschlag auch in den Ergebnissen oder Abschlüssen einzelner Studienabschnitte, die in den Abschluss eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Ausbildungsganges einmünden.

Andere Studienschwerpunkte agrarwissenschaftlicher Ausbildungen, die keine wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung des Studienganges ausweisen, sind daher regelmäßig nicht geeignet, eine Vermittlung von Kenntnissen auf den in § 42 Abs. 3 DVStB genannten Gebieten zu gewährleisten.
